Planung im Klimaschutzrecht aus rechtswissenschaftlicher Sicht

Annalena Rinnhofer

1 Einleitung

Der Handlungsbedarf der Menschen betreffend Anpassung an den Klimawandel und zum Zweck der drastischen Verminderung der THG-Emissionen wird immer wichtiger (IPCC 2023). Deren Dringlichkeit wird von immer mehr führenden Expert*innen wissenschaftlich belegt und betont. Die dementsprechende Planung erlangt in der rechtswissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Klimaschutz immer größer werdende Bedeutung (Franzius 2022: 383 ff). Dies ergibt sich unter anderem aus der Natur der Planung als Steuerungsinstrument, das die "konkrete Lage der Dinge" (Köck 2022: 790) adressiert. Man könnte Planung alternativ als Steuerungskonzept verstehen, das charakterisiert ist durch systematisches zukunftsbezogenes Durchdenken

- a) einerseits einer zumeist problematischen und komplexen Herausforderung für eine menschliche Gemeinschaft und
- b) andererseits von vernunftbegründeten Antworten fachlich befähigter und institutionell legitimierter Akteure, d. h. Planer*innen, die mit den Aufgaben betraut sind,
 - b.1) geeignete Ziele, Mittel bzw. Instrumente, Maßnahmen, Wege, Meilensteine und zeitliche Etappen sowie den Ressourcenbedarf zu erkunden, um die Herausforderungen aller Voraussicht nach bestmöglich zu bewältigen,
 - b.2) in einem Plan systematisch darzustellen und allenfalls
 - b.3) im Rahmen eines geordneten Verfahrens (mit eventuell auch alternativen Methoden) alternative Möglichkeiten des Vorgehens, d. h. Planvarianten, zu erforschen und darzustellen sowie
 - b.4) allenfalls eine Rangordnung hinsichtlich von deren voraussichtlicher Eignung zu erarbeiten und zu begründen. (Schönbäck 2024, persönliche Mitteilung).

Planung ist demnach kein einfach zu fassender Begriff und immer mit Unsicherheiten behaftet. Außerdem gibt es sehr unterschiedliche Arten der Planung. Zu unterscheiden ist unter anderem zwischen Politikleitplanung und Planung im Raumordnungsrecht (Imboden 1959: 137). Zweitere wird vorwiegend in Form von Verordnungen erlassen und setzt somit hoheitlich auf generell-abstrakte Weise fest, welche Flächen etwa als Bauland oder in einer anderen

Widmungskategorie festgelegt werden sollen. (Lienbacher 2022: 551). Die Politikleitplanung hingegen umfasst teils durchsetzbare Instrumente, iterative Prozesse und auch Papiere, welchen überhaupt keine Rechtsformqualität zukommen.1 Zunehmend wird auch im Klimaschutz über die Anwendung von Positivplanung, ein oftmals im Raumordnungsrecht verwendeter Begriff, diskutiert (Damjanovic 2023: 66). Der Grund für diese Begriffswahl ist, diese Art der Planung zu unterscheiden von der sogenannten Negativplanung, durch die bestimmte Verhaltensweisen, z. B. Landnutzungen, ermöglicht werden, etwa ein Grundstück mit einem Gebäude zu bebauen. (Kleewein 2022: 545). Als positive staatliche Planungen werden jene bezeichnet, die bestimmte Handlungen, etwa von Grundeigentümer*innen, anordnen, also gebieten. Andere Beispiele speziell im Kontext des Klimawandels, sind die Festlegung der Pflicht zum Anschluss an das Fernwärmenetz oder die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien oder die Regulierung des Verkehrsaufkommens durch Handlungsverpflichtungen, die an Widmungen gebunden sind. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag dargestellt, was Planung im juristischen Verständnis bedeutet, worin ihre Bedeutung für den Klimaschutz besteht und welche Fragen sich in Verbindung mit den Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung und den Grundrechten stellen.

2 Der Plan in der Rechtswissenschaft

Der Plan als solcher wird in der Rechtswissenschaft traditionell der Verwaltung zugeordnet und, mit Ausnahme der informellen Pläne, als hoheitliches Instrument angesehen. Eine eindeutige Zuordnung zu einer Rechtsform kann jedoch nicht vorgenommen werden.² In der Literatur wird dies vorwiegend damit argumentiert, dass Planung dynamisches Handeln durch Anpassung an veränderte Zustände erfordert (Heitzmann 2000: 18; über-

Politikleitplanung sind in etwa der Wiener Stadtentwicklungsplan, die Governance-VO, der deutsche Klimaschutzplan und die deutschen Klimaschutzprogramme.

² Erfolgt etwa durch Verordnungen (Flächenwidmungspläne), Gesetze (öKSG), privatrechtliche Verträge (Städtebauliche Verträge)

nommen von Reimann (im Erscheinen): 163), welches von Verwaltungsorganen aufgrund ihrer Stellung im staatlichen Gefüge vorgenommen wird.3 Die Planung und die Befassung mit derselben hat in den 1960er Jahren neuen Aufschwung erlangt (Kaiser 1965: 11) und wurde in der Rechtswissenschaft viel diskutiert. Als Mittel des Sozialstaats wird der Plan eingesetzt, um die neuen staatlichen Aufgaben, insbesondere die Daseinsvorsorge (Köck 2022: 782) zu bewältigen. Damals hat man den Plan und seine Stellung in der Rechtsordnung eingehend thematisiert, es wurde jedoch schnell erkannt, dass eine klare Einordnung als Rechtsquelle eine schwere Aufgabe darstellt. Der Plan wird seiner Natur nach oft zwischen generell-abstrakt und individuell-konkret wahrgenommen. Imboden spricht auch von "Summierung von Einzelverfügungen" (Imboden 1959: 121 ff). Ein Befund, der vor allem in Hinblick auf die – in Österreich vorherrschende – Dualität des Verwaltungshandelns (Raschauer 2021: Rz 673) schwierig einen Platz findet. Jene Verwaltungsdogmatik wird von der österreichischen Verfassung nicht widergespiegelt. Schmidt-Aßmann betont, dass die Situationsbezogenheit der Planung im Besonderen in seinen konkretesten Erscheinungsformen wie dem Bebauungsplan erkennbar ist, jedoch jeglicher Planung innewohnt (Köck 2022: 790). Aufgrund dieser Situationsbezogenheit wird argumentiert, dass die Einordnung als individuell-konkret treffender sein könnte, jedoch dürfe hierbei dennoch die Breitenwirkung von Plänen nicht verkannt werden. Schuppert sieht eine so weitgehende Abstraktion von dem altbekannten Verwaltungshandlungsformen, dass er sie "an der Schwelle zur Rechtsformqualität" verortet. Roellecke spricht sich für eine Definition der "Selbstfestlegung eigenen künftigen Verhaltens" (ebenda) aus. Diese Selbstbindungswirkung wurde in Verbindung mit Demokratieüberlegungen kritisiert, sei die Planung doch über Legislaturperioden hinausgehend bindend, obwohl die Machthaber*innen wechseln mögen (Franzius 2023: 199). Es kann festgehalten werden: jeder Plan verfolgt einen bestimmten Zweck und legt Maßnahmen zur Verfolgung dieses Zweckes fest, wobei jene eine gewisse Interdependenz aufweisen und die Zweckerreichung nur durch Zusammenwirken aller Maßnahmen bewerkstelligt werden kann (Obermayer 1959: 149). Die Planung als Verwaltungshandeln klar einzuordnen, stellt gemäß den Ausführungen eine schwierige rechtsdogmatische Frage dar.

3 Der Plan und seine Bedeutung im Klimaschutz

Bei näherer Betrachtung der Rechtsnormen, die sich des Klimaschutzes annehmen, wird der Begriff des Planes auffallend häufig thematisiert. Warum aber kommt es in dieser Materie zu solch weitreichendem Gebrauch des Planes?

Das Klimaschutzrecht (Fellenberger/Guckelberger 2022: 9; Ennöckl 2023: V) mündet in einem Mehrebenensystem von Planungsdokumenten (Shirvani 2022: 579).4 Es ist oft schwierig, deren normativen Gehalt zu erfassen. Die Planung soll hier nicht Gelder verteilen, wie dies aus der Wirtschaftsplanung bekannt ist, sondern innerhalb welcher Periode das bestehende jährliche Volumen THG-Emissionen gemäß Lastenverteilungs-VO obligatorisch zu vermindern ist. (Verordnung (EU) 2018/842) Dass es staatlichen Tätigwerdens in Sachen Klimaschutzrecht bedarf, wird nicht zuletzt durch die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte KlimaSeniorInnen/Switzerland (EGMR, 09.04.2024, 53600/20, Verein Klimaseniorinnen Schweiz and others/Switzerland; Hollaus 2023: 377 ff)⁵ klargestellt, welche ebendies als Menschenrecht anerkannt hat.

Die fundamentalen Bestimmungen für den Klimaschutz wurden im Völkerrecht gesetzt, als sich die Vertragsstaaten im Pariser Abkommen (Übereinkommen von Paris) auf das 1,5 Grad-Ziel geeinigt haben. Jene haben demnach in periodischen Abständen so genannte NDCs (Nationally Determined Contributions) zu übermitteln, welche ihre Strategien zum Umgang mit dem Klimawandel beinhalten und über die Zeit Progression abbilden müssen. Eine Sanktion, etwa in Form von Strafzahlungen bei Nichteinhaltung, ist nicht vorgesehen.

Ähnlich dazu sind im Europarecht die sogenannten NEKPs (Nationale Energie- und Klimapläne gem. Art 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2018/1999) durch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu verorten. Auf Grundlage der Governance-VO wird auferlegt, dass Pläne zur Bekämpfung des Klimawandels der EU-Kommission vorgelegt werden müssen. Durch jenes Governance-System (Franzius 2023: 199)⁶ wird diese Planabgabe verbindlich gemacht, welches jedoch für sich keine Sanktionen statuiert, falls die Ziele nicht erreicht werden.⁷

Befindet man sich im nationalen Recht, findet man in Deutschland etwa den deutschen Klimaschutzplan (Langfriststrategie nach Verordnung (EU) 2018/1999)⁸ und Klimaschutzprogramme, welche auf dem deutschen Klimaschutzgesetz (dKSG) fußen. In Österreich gibt es derzeit

³ Vor allem wenn es sich um verbindliche Pläne handelt.

Beispiele etwa NEKPs in der Governance-VO, deutscher Klimaschutzplan, deutsche Klimaschutzprogramme.

Siehe EGMR (GK) 09.04.2024, 53.600/20 (Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz): "[...]thereto imposes on the respondent State a legal obligation not just to pay those concerned the sums awarded by way of just satisfaction, but also to choose, subject to supervision by the Committee of Ministers, the general and/or, if appropriate, individual measures to be adopted in its domestic legal order to put an end to the violation found by the Court and to redress as far as possible the effects [...]" Rz 655.

⁶ So genannte iterative Planungsprozesse

Aus dem EU-Klimagesetz und der Lastenteilungs-VO, welche ebenfalls Teil der europäischen Rechtsakte des Klimaschutzes sind, jedoch schon.

⁸ Langfriststrategie nach Verordnung (EU) 2018/1999.

keine vergleichbare Umsetzung der Politikleitplanung im öKSG (Klimaschutzgesetz, KSG, BGBl. I 106/2011 idF BGBl. I 58/2017), welches darüber hinaus einer Novellierung bedarf. Uneinig ist man sich über die rechtliche Natur jener Konzepte⁹. Das Spektrum der Meinungen reicht von informellem Handeln über Verwaltungsvorschrift bis hin zu einer Einordnung als Rechtsform sui generis (Guckelberger 2022: 195).

Weshalb auf allen Ebenen der Plan als Instrument (Franzius 2023: 199) herangezogen wird, liegt einerseits in seiner schon beschriebenen Natur, welche die Verknüpfung von Zielen und Maßnahmen (Köck 2022: 790) beinhaltet. Darüber hinaus bedarf es in der Querschnittsmaterie des Klimaschutzrechts aufgrund der sich ständig-verändernden Gegebenheiten eines dynamischen Instrumentes, welches auf jene zu reagieren vermag. Dies unterscheidet den final ausgestalteten Plan von anderen Normen, welche konditional (Pfefferl 2014: 81) bestimmt sind Die Klimaschutzplanung schafft es bereits präziser zu formulieren, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Der Plan legt Ziele fest, findet Wege diese zu erreichen und schafft es somit zu orchestrieren, um die durch die Wissenschaft identifizierten THG-Emissionen faktisch eindämmen zu können.

4 Der Begriff der Positivplanung

Um nun gezielt steuernde, staatliche Maßnahmen zu diskutieren, wird im Weiteren die positive Planung beleuchtet. Der Begriff der Positivplanung wird in der Literatur (Hofmann 2021: 135) vorwiegend im Raumordnungsrecht diskutiert. Ein Flächenwidmungsplan ist ein verbindlicher Plan in Form einer Verordnung der Gemeinde (Lienbacher 2022: 551), welcher Widmungskategorien festlegt. Somit wird entschieden, welche Nutzungen durch die Personen geduldet sein sollen, die das Eigentum an den angesprochenen Flächen innehaben bzw. von welchen Nutzungen abgesehen werden muss. Das Bauvorhaben muss der Widmung entsprechen, damit eine Bewilligung erteilt werden kann (Huber 2023: 464).

Bei der Negativplanung ermöglicht der Staat durch die Widmung, auf eine bestimmte Weise zu bauen. Welche Nutzungen auf der gewidmeten Fläche vollzogen werden sollen, wird in den meisten Fällen nicht festgelegt. Im Gegensatz dazu wird dem Staat mit der Positivplanung ein Instrument in die Hand gelegt, die Adressaten im Interesse der Gesamtgesellschaft zu bestimmten Nutzungen zu verpflichten (Kleewein 2014: 89; Lienbacher 2022: 545). Nun wird aufgrund der Dringlichkeit des Klimaschutzes häufiger zu solchen Konstruktionen gegriffen. Beispiele

sind etwa verkehrsbeschränkte Widmungskategorien. ¹⁰ Eine Herbeiführung der staatlich gesteuerten Benützung wurde bisher vorwiegend durch die privatrechtliche Konstruktion der Vertragsraumordnung bewerkstelligt. Diese wird jedoch unter anderem aufgrund des Ungleichgewichts der Parteien und dem unzulänglichen Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten kritisiert. Lienbacher (2022: 560) sieht die Vertragsraumordnung auch nicht im Einklang mit dem Rechtsstaat und den Grundrechten. Der VfGH hat dies mit seiner bekannten Rechtsprechung zum Kopplungsverbot (VfSlg. 15.625/1999) unterstrichen, die neueste Entwicklung soll nun für Rechtssicherheit sorgen (Parlamentskorrespondenz Nr. 772 vom 02.07.2024; Siehe neu eingefügten Art 15 Abs 5 B-VG).

5 Rechtliche Herausforderungen der (Positiv)-Planung

Die Planung im Klimaschutzrecht wirft nicht nur im Mehrebenen-System der Politikleitplanung große Fragen wie jene nach der Rechtsnatur oder der Einordnung in den Stufenbau der Rechtsordnung¹¹ auf. Daraus folgen auch Herausforderungen wie die, in Österreich angenommene, (relative) Geschlossenheit des Rechtsquellensystems (Eberhard 2007: 679)¹². Der Plan per se ist weder als Rechtsakt sui generis, noch hoheitliches Verwaltungshandeln einzuordnen. Er befindet sich zwischen einer generell-abstrakten und individuell-konkreten Anordnung. Wie erwähnt, ist die Rechtsnatur gewisser Pläne jedoch abschließend geklärt, demnach ist der Flächenwidmungsplan als Verordnung zu qualifizieren.¹³

Klärungsbedürftig sind im Zusammenhang mit der (Positiv)-Planung auch einige innerstaatliche Prinzipien. Einerseits stellt sich die Frage, inwiefern die derzeitige Planung mit dem Rechtstaatlichkeitsprinzip und dem Legalitätsprinzip (Mörth 2020: 140) des Art 18 Abs 2 B-VG vereinbar ist. Wenn dynamisch agiert werden soll, steht dem noch eine strenge gesetzliche Determinierung entgegen. Eng verbunden damit sind auch Fragen nach dem Rechtsschutz. Vor allem, wenn über die Rechtsnatur bestimmter Pläne keine Einigung erzielt werden kann bzw. letzterer überhaupt keine Rechtsformqualität zugeschrieben werden kann, wird eine Bekämpfung unmöglich. 14 Gleichzeitig

⁹ In diesem Fall wird die oben an gesprochene, deutsche Klimaschutzplanung und Programmierung im Sinne von Selbstprogrammierung der Verwaltung als "Konzepte" bezeichnet.

 $^{^{10}\,}$ Vgl. §16 Abs 1 Z 3, 4 sowie 10 und 11 Nö ROG (LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 10/2024)

 $^{^{\}rm 11}\,$ Nach A. J. Merkl (ergänzt um Europarecht und Völkerrecht).

Das Theorem der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems geht davon aus, dass sich ein Rechtssetzungsorgan den, im B-VG vorgesehenen, Rechtsquellen bedienen muss und keine darüberhinausgehenden Rechtsquellen schaffen darf. Somit sind diese auf Verfassungsgesetze, Gesetze, Verordnungen, Bescheide und Urteile, sowie Art 15a-Vereinbarungen (Gliedstaatsverträge) beschränkt.

¹³ Dieser kann auch gem. Art 139 B-VG vor dem VfGH bekämpft werden.

 $^{^{14}\,}$ Strategiepapiere wie "Raus aus Öl und Gas" oder "Wiener Stadtent-

ist die Planung, wie erwähnt, vorwiegend auf Verwaltungsebene angesiedelt, weshalb die Einbindung der demokratischen Gesellschaft in die Entscheidungsprozesse über jene, für Einzelpersonen durchaus einschneidenden Maßnahmen, nur bedingt möglich ist. Gefordert ist zwar ein gestaltender Staat, jedoch keiner, der das liberale Grundprinzip, welches gewisse Freiheiten des Individuums vom Staat verbürgert, unterläuft. Dies wirft die Frage auf, wer mit der Klimaschutzplanung überhaupt betraut werden soll- möglicherweise sei dies wohl eine Aufgabe des Gesetzgebers, um das demokratische Prinzip (DBVerfG 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 ua, Rz 182) wahren zu können.

Darüber hinaus ist, insbesondere in Bezug auf die Positivplanung der Einklang mit den verbürgten Grundrechten wie der Eigentumsordnung¹⁵ zu untersuchen, insbesondere inwiefern das öffentliche Interesse am Klimaschutz (Frenz 2023: 417) die Eingriffe durch Beschränkungen des Eigentumsrechts¹⁶ aufwiegen kann. Das Eigentumsgrundrecht umfasst in seinem Kern den Schutz vor Enteignungen, jedoch sind auch Eigentumsbeschränkungen Teil der Dogmatik (Muzak 2020: 785). Dazu zählt unter anderem nach jüngerer Rechtsprechung des VfGH auch der Schutz der Privatautonomie¹⁷. Wird demnach ein Hoheitsakt gesetzt, welcher den Abschluss von Verträgen unmöglich macht, wird dies als Eingriff gewertet. Rein wirtschaftliche Interessen sollen jedoch nicht geschützt sein (Öhlinger/Eberhard 2019: 401). Durch positivplanerische Maßnah-

wicklungsplan".

men wird jedoch gezeigt, dass die harten, individualistisch gezogenen Grenzen des Eigentums mit Blick auf die Gesamtgesellschaft aufgeweicht werden könnten. Auch der Gleichheitssatz und das aus diesem abgeleitete allgemeine Sachlichkeitsgebot (Art 7 B-VG, Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024) sind Herausforderungen für den positiv-planenden Staat. Handelt es sich etwa um eine befristete Widmung (§4 Abs 4 BO für Wien, Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930 idF. LGBl. Nr. 37/2023) oder gebundene Widmung, darf somit bei gleichen Gegebenheiten zweier Grundstücke nicht unsachlich differenziert werden. Darüber hinaus muss, vor allem bei solch einschneidenden Planungsmaßnahmen, der effektive Rechtschutz gewährleistet werden.

6 Conclusio

Abschließend kann gesagt werden, dass der Plan in der Dogmatik des Klimaschutzrechts eine entscheidende Rolle einnimmt. Dies nicht nur in der Politikleitplanung, sondern auch in verbindlicher Planung der Verwaltung, wie das Raumordnungsrecht zeigt. Welche Rechtsformen für jenen gewählt wird, ist nicht einheitlich und bedarf vor allem im Mehrebenen-System der (politischen)- Klimaschutzplanung in Verbindung mit den Theorien des Stufenbaus der Rechtsordnung und der (relativen) Geschlossenheit des Rechtsquellensystems einer eingehenderen Betrachtung. Staatliche Steuerung durch Positivplanung erlangt in diesem Zusammenhang Aufschwung und es gilt zukünftig auszuloten, inwiefern ein Grundrecht auf Klimaschutz und etwa die Grundrechte aufgrund des Eigentums und der Gleichheitssatz zusammenspielen können.

Literaturverzeichnis

Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930 idF. LGBl. Nr. 37/2023.

Bundes-Klimaschutzgesetz (dKSG) BGBl. I S. 2513 idF. BGBl. 2024 I Nr. 235.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), 2010/C 83/02.

Damjanovic, Dragana (2023): Renaissance des Planungsrechts. juridikum 1/2023.

DBVerfG 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 ua.

Eberhard, Harald (2007): Altes und Neues zur "Geschlossenheit des Rechtsquellensystems". ÖJZ 17/2007.

EGMR (GK) 09.04.2024, 53.600/20 (Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz).

Ennöckl, Daniel in Ennöckl (Hrsg) (2023): Klimaschutzrecht. Verlag Österreich. Wien.

Erstes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1. ZPMRK), BGBl Nr. 210/1958 ldF. BGBl III Nr. 30/1998.

Fellenberg, Frank/Guckelberger, Annette in Fellenberg/ Guckelberger (Hrsg) (2022): Klimaschutzrecht. C.H. Beck. München

¹⁵ Zum Vergleich die Eigentumsgrundrechte, in etwa Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK, Art 17 GRC; eventuell könnte in diesem Zusammenhang auch die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs nach Art 6 StGG eine Hürde darstellen.

 $^{^{16}\,}$ Wie etwa bei gebundenen Widmungen.

¹⁷ Kritisch hierzu jedoch Wiederin.

Franzius, Claudio (2022): Prävention durch Verwaltung: Klimaschutz, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Bd. 81, De Gruyter. Berlin.

Franzius, Claudio (2023): Verfassungsfragen der Planung politischer Transformationsentscheidungen am Beispiel der Klimaschutzplanung, ZUR 2023.

Frenz, Walter (2023): EU-"Heizungsgesetz": eigentumsrechtliche und soziale Grenzen des Klimaschutzes, EuR 2023.

Guckelberger, Annette (2022): Selbstprogrammierung der Verwaltung, in Kahl/Mager (Hrsg.) (2022): Verwaltungshandeln. Nomos. Baden-Baden.

Heitzmann, Daniel (2018) Raumplanung und Energie: 18 f. Verlag Österreich. Wien. übernommen von Reimann, Felix (2024): Die EU-Governance-Verordnung- Rechtsprobleme der europäisierten Energie- und Klimapolitikplanung (Dissertation, im Erscheinen).

Hofmann, Maximilian (2021): Möglichkeiten der Baulandmobilisierung durch Gemeinden - eine (Normen-) Bestandsaufnahme, RFG 2021/24.

Hollaus, Birgit (2023): Staatliche Schutzpflichten in der Klimakrise: Möglichkeiten, Herausforderungen und Grenzen im Rahmen der geltenden Grundrechtsdogmatik. ÖJA 3/2023.

Huber, Andreas S. (2023) in Aigner et al (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Jan Sramek Verlag. Wien.

Imboden, Max (1959): Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut, VVDStRL 18. De Gruyter. Berlin.

IPCC (2023): Section 4 , In: Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Core Writing Team, H. Lee and J. Romero (eds.)]. IPCC, Geneva. Switzerland. doi: 10.59327/IPCC/AR6-9789291691647.

Kaiser, Joseph H. (1965): Exposé einer pragmatischen Theorie der Planung, in Kaiser (Hrsg.), Planung I. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.

Kleewein, Wolfgang (2014): Instrumente der Raumordnung, bbl 3/2014.

Klimaschutzgesetz (KSG) BGBl. I 106/2011 idF BGBl. I 58/2017.

Köck, Wolfgang (2022): §36 Pläne und andere Formen des prospektiven Verwaltungshandelns, in Voßkuhle, Andreas/Eifert, Martin/Möllers, Christoph (Hrsg) (2022): Grundla-

gen des Verwaltungsrechts Band II. Beck. München.

Lienbacher, Georg (2022): Raumordnungsrecht, in Bachmann et al. (Hrsg) (2022): Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl., Verlag Österreich. Wien.

Mörth, Philipp (2020): Das Legalitätsprinzip, Gesetzesvorbehalt und Determinierungsgebot im österreichischen Recht. Verlag Österreich. Wien.

Muzak, Gerhard (2020) in Muzak (Hrsg.) B-VG Kommentar. Manz Verlag. Wien.

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 10/2024.

Obermayer, Klaus (1959): Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut. VVDStRL 18. 149. De Gruyter. Berlin.

Öhlinger/Eberhard (2019): Verfassungsrecht, 12. Aufl., Facultas. Wien.

Parlamentskorrespondenz Nr. 772 vom 02.07.2024.

Pfefferl, Jörg (2014): Die Dichotomie konditionaler und finaler Normen: Kritische Analyse der Dichotomie als Modell der Verwaltungssteuerung und Entwicklung eines materiellen Modells rechtlicher Determination. Studien zum öffentlichen Recht. Nomos. Baden-Baden.

Raschauer, Bernhard (2017): Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Verlag Österreich. Wien.

Shirvani, Foroud (2022): Klimaschutzplanung im Mehrebenenrecht. ZUR 2022 579. Nomos. Baden-Baden.

Übereinkommen von Paris, BGBl III Nr. 197/2016 idF BGBl. III Nr. 4/2024.

Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 525/2013, ABI 2018 L 156/26 (Lastenteilungs-VO 2018).

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und Rates vom 11.12.2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates der Richtlinien 94/22/EG, 2009/31/EG, 2009/73,/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und

des Rates (Governance-VO 2018).

VfSlg. 15.625/1999.

Schönbäck, Wilfried (2024): Persönliche Mitteilung.

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), RGBl. Nr. 142/1867 idF. BGBl. Nr. 684/1988.

Wiederin, Ewald (2010): Die Unverletzlichkeit des Eigentums – Metamorphosen einer verfassungsgesetzlichen Gewährleistung, in Wirtschaftsverfassung und Gemeinsamer Markt – Festschrift Rill. 290. Verlag Österreich. Wien.